

**Beschluss des Gerichts vom 11. Oktober 2017 — Guardian Glass España, Central Vidriera/
Kommission**

(Rechtssache T-170/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Steuervorteile, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gewährt werden — Für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärte Beihilferegulierung — Durchführung des Beschlusses — Verpflichtung, die individuelle Situation der Begünstigten zu überprüfen — Keine Stellungnahme der Kommission — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2017/C 402/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Guardian Glass España, Central Vidriera, SLU (Llodio, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Araujo Boyd, D. Armesto Macías und A. Lamadrid de Pablo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, B. Stromsky und P. Němečková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses der Kommission, der in einem Schreiben vom 15. Juli 2015 mit dem Titel „Steuersachen im Baskenland (Álava) — Informelle Mitteilung betreffend zusätzliche Ausführungen zur Vereinbarkeit mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung von 1998“ (Asuntos fiscales en el País Vasco [Álava] — Mensaje informal sobre alegaciones adicionales de compatibilidad con las DAR de 1998) enthalten sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung als Streithelfer hat sich erledigt.
3. Die Guardian Glass España, Central Vidriera, SLU trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
4. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

**Beschluss des Gerichts vom 28. September 2017 — Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/
Kommission**

(Rechtssache T-207/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Nie erlassene Rechtsakte — Antrag auf Feststellung der Erledigung — Antrag auf Auslegung der Klageschrift dahin, dass ein anderer als die angefochtenen Rechtsakte gemeint ist — Zurückweisung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2017/C 402/45)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude und A. Katsimerou)